

# **BGer 8C\_157/2018 vom 11. Oktober 2018**

Bundesgericht, 2018-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_157\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_157_2018)

FR: TF 8C\_157/2018 du 11 octobre 2018

IT: TF 8C\_157/2018 del 11 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Leistungseinstellung durch die Unfallversicherung per 30. September 2014 unter Qualifikation der von der Versicherten geklagten Beinparese als organisch objektiv nicht ausgewiesene Beschwerden ohne adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis vor Bundesrecht standhält.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers nach Art. 6 Abs. 1 UVG vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang im Allgemeinen ( BGE 142 V 435 E. 1 S. 438; 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181) und bei organisch objektiv nicht ausgewiesenen Beschwerden nach der Praxis zu den psychischen Unfallfolgen im Besonderen ( BGE 115 V 133 E. 6 und 7 S. 138 ff.; 134 V 109 E. 6.1 S. 116) sowie zum Fallabschluss nach Art. 19 UVG ( BGE 134 V 109 E. 4.1 S. 113; Urteil 8C\_736/2017 vom 20. August 2018 E. 2) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtsprechung zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352). Es wird darauf verwiesen.

### **E. 4**

Die Vorinstanz hielt fest, dass die geklagten rechtsseitigen Fuss- und Beinbeschwerden spätestens seit September 2014 (Aktenbeurteilung durch Dr. med. J. \_\_\_\_\_) keinem

organischen Substrat zugeordnet werden könnten. Insbesondere sei danach auch kein CRPS mehr festzustellen gewesen. Ob die Beschwerden in natürlichem Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis stünden, liess sie offen. In Anwendung der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen verneinte sie die adäquate Kausalität unter Qualifikation des Unfalls als banal bis leicht; sie sei aber selbst bei Annahme eines Ereignisses im mittleren Bereich nicht gegeben.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass auch nach dem 30. September 2014 eine organisch ausgewiesene Fussproblematik bestanden habe. Dass sie diese nun statt der geklagten Beinparese in den Vordergrund stellen will, vermag nicht zu überzeugen. Übereinstimmend gingen die Gutachter (Dr. med. K. \_\_\_\_\_, Dr. med. L. \_\_\_\_\_ sowie die asim-Gutachter PD Dr. med. N. \_\_\_\_\_ und Frau Dr. med. O. \_\_\_\_\_) in ihren orthopädischen beziehungsweise rheumatologischen Einschätzungen wie auch aus neurologischer Sicht - in Kenntnis der im Zeitraum von November 2013 bis Februar 2014 erhobenen Observationsergebnisse - davon aus, dass kein CRPS mehr vorliege. Die von PD Dr. med. N. \_\_\_\_\_ erwähnte, bei der Röntgenuntersuchung vom 22. Juni 2016 gezeigte Arthrose am os cuneiforme mediale und am ersten Mittelfussknochen war gemäss Stellungnahme des Dr. med. J. \_\_\_\_\_ schon in einem MRI vom 30. Juni 2011 zu erkennen gewesen und sei nicht unfallbedingt, sondern degenerativ. Ohnehin aber sei die Beschwerdeführerin deswegen nach Einschätzung des PD Dr. med. N. \_\_\_\_\_ in der Arbeitsfähigkeit - bei Ausübung leichter körperlicher Tätigkeiten in Wechselbelastung, insbesondere in sitzender Position - zeitlich nicht eingeschränkt. Dr. med. L. \_\_\_\_\_ erwähnte in seinem orthopädischen Gutachten, dass er eine Verbesserung der funktionellen Störung als erforderlich erachte für eine berufliche Eingliederung. Er räumte aber ausdrücklich ein, dass Behandlungen des Bewegungsapparates wie etwa Physiotherapie nicht im Vordergrund stünden. Dass die Vorinstanz den Fallabschluss per 30. September 2014 mangels noch behandlungsbedürftiger objektivierbarer Befunde bestätigte, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Rechtsprechungsgemäss ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass sie den natürlichen Kausalzusammenhang der nicht objektivierbaren Beschwerden offen gelassen hat ( BGE 135 V 465 E. 5.1 S. 472). Deren Adäquanz war gesondert nach der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen zu prüfen.

#### **E. 6**

Die vorinstanzliche Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs mit Qualifikation des Ereignisses als leicht beziehungsweise höchstens mittelschwer und Bejahung lediglich eines Kriteriums (des schwierigen Heilungsverlaufs) wird beschwerdeweise nicht beanstandet und gibt keinen Anlass zu Weiterungen (vgl. SVR 2010 UV Nr. 25 S. 100, 8C\_897/2009 E. 4.5; Urteil 8C\_414/2017 vom 26. Februar 2018 E. 3.4). Die Adäquanz der Beinparese ist zu verneinen, und es besteht daher kein Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung.

#### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist (vgl. dazu BGE 141 III 369 E. 4.1 S. 371 f.) und ihr Rechtsbegehren

nicht aussichtslos erscheint. Gemäss den eingereichten Unterlagen steht den Ehegatten ein Einkommen von 7'633 Franken zur Verfügung (Gehalt des Ehegatten einschliesslich des 13. Monatslohns sowie der Kinderzulagen von monatlich 700 Franken). Dem steht ein um 20 % erhöhter Grundbedarf des Ehepaars (1'700 Franken) und der drei 2003, 2004 und 2014 geborenen Kinder (zwei mal 600, ein mal 400 Franken) von 3'960 Franken gegenüber. Gemäss den Angaben im Erhebungsbogen für die unentgeltliche Rechtspflege und den eingereichten Belegen fallen Auslagen von 1'363 Franken für Miete an. Die Krankenkassenprämien für alle Familienmitglieder belaufen sich auf 946 Franken (417, 268 und drei mal 87 Franken). An Steuern sind monatlich 339 Franken zu bezahlen. Des Weiteren werden für auswärtige Verpflegung 220 Franken sowie für den Sportunterricht der Kinder insgesamt 190 Franken geltend gemacht. Ob diese Kosten anzurechnen oder, insbesondere die Ausgaben für den Sportunterricht, nicht bereits im erweiterten Grundbedarf enthalten sind, kann offen bleiben. Ratenzahlungen (hier für ein Auto-Leasing, 508 Franken) sowie Prämien für die Hausratversicherung (27 Franken) haben praxisgemäss unberücksichtigt zu bleiben (Urteil 5C.256/2006 vom 21. Juni 2007 E. 6.1.1, nicht publ. in: BGE 133 III 620 ; Urteil 8C\_201/2012 vom 5. Juni 2012 E. 6.2.2). Gleiches gilt für die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte, in der der jüngste Sohn betreut wird (350 Franken), nachdem die Versicherte keiner Erwerbstätigkeit nachgeht (Urteil 8C\_381/2011 vom 7. Oktober 2011 E. 2.2). Damit verbleibt den Ehegatten ein Überschuss von mindestens (auch unter Berücksichtigung der Kosten für die auswärtige Verpflegung und den Sportunterricht) 615 Franken. Dies erlaubt eine Tilgung der Kosten des Prozesses innert Jahresfrist. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann daher rechtsprechungsgemäss nicht entsprochen werden (Pra 2006 Nr. 143 S. 987, 5P.441/2005 E. 1.2; Urteil 8C\_92/2015 vom 22. April 2015 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.